

## Prüfungsordnung der Fach- / Universitären Ausbildung „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Zweck der Prüfung, Zertifikat

Durch die Prüfung soll der Auszubildende nachweisen, dass er durch die Ausbildung zur „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“ über seine berufliche Qualifikation hinausgehende Kenntnisse auf dem Gebiet der tiergestützten Interventionen gemäß dem aktuellen Lehrplan der ESAAT (Stand 10/2019) erworben hat und sie in seiner eigenen Arbeit einsetzen kann.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein Zertifikat zur  
„Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“  
verliehen.

#### § 2

##### Qualifikationen, Zielgruppen

Die Qualifikation für die Ausbildung wird nachgewiesen durch eins der nachfolgend aufgeführten Zertifikate:

1. das Abschlusszeugnis oder Diplom einer Fachschule oder Universität innerhalb eines pädagogischen, sozialen, medizinischen oder biologischen Fachbereichs.
2. ein anderes abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, dass einen ausgeprägten fachlichen Bezug zu pädagogischer, therapeutischer oder pflegerischer Tätigkeit erkennen lässt.

Des Weiteren muss durch einen detaillierten Lebenslauf beschrieben sein, welche praktischen Erfahrungen mit Tieren der Bewerber in seinem Werdegang nachweisen kann.

Maximal 20 % der Ausbildungsplätze können an Personen mit großer praktischer Erfahrung in einem entsprechenden zukünftigen Berufsfeld aufgenommen werden. Von diesen Personen sind Kenntnisse über den Umgang mit Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. –störungen, geistigen, körperlichen und sprachlichen Behinderungen sowie ihre Erfahrungen mit Tieren nachzuweisen.

Ob die Voraussetzungen gegeben sind stellt der Prüfungsausschuss fest. Dieser kann Ausnahmeregeln beschließen.

#### § 2.1

##### Bewerbung und Aufnahmeverfahren

Die Bewerber müssen neben dem, auf der Homepage [www.tiergestuetzten-foerderung.de](http://www.tiergestuetzten-foerderung.de) hinterlegten Bewerbungsbogen, ein aussagekräftiges Anschreiben und einen detaillierten Lebenslauf einreichen.

Die Bewerbungen werden nach Eingang auf die Erfüllung der Qualifikationen, einmal im Monat, geprüft. Die Ausbildungsverträge werden im Anschluss an die Überprüfung durch den Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung verschickt.

#### § 3

##### Studiendauer, Prüfung

Die Weiterbildung „Fachkraft für tiergestützte Interventionen“ umfasst einen Zeitraum von ca. 24 Monaten. Diese verteilen sich wie folgt:

1. Präsenzzeit von März bis März (Juli oder August 2022 entfällt aufgrund der Sommerferien) des Folgejahres an 12 Wochenenden von Samstag bis Sonntag. Dieses entspricht 240 Präsenz – UE
2. E- Learning (135 UE), Praktikum (60 UE), eigenes Praxisprojekt (60 UE) und Erstellung der Hausarbeit (80 UE). Hierfür sind insgesamt 335 Lern – UE vorgesehen.

3. Freie Lehr- und Lernzeit zur persönlichen inhaltlichen Spezialisierung über 30 Lern - UE.
4. Selbstlernzeit, Vor-, Nachbereitungs- und Organisationsaufwand über ca. 895 UE.

Die gesamte Weiterbildung umfasst einen Arbeitsaufwand von 1500 Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten); dieses entspricht 60 ECTS (European Credit Transfer System). Credit Points nach ECTS Grundsätzen sind Leistungspunkte, mit denen der Arbeitsaufwand "gemessen" wird.

Die Prüfungen werden in der Regel als schriftliche Zwischenprüfung und als schriftliche Abschlussprüfung abgenommen. Die Prüfungstermine werden bereits bei Kursbeginn bekannt gegeben.

#### § 4

##### Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, und ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig.
2. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder aus den Bereichen Veterinärmedizin, Qualitätssicherung, Tierpsychologie, Verhaltenstherapie und Tiergestützte Therapie an.
3. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
4. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vertreters der Tiergestützten Therapie den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
5. Der Vertreter der Tiergestützten Therapie beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie ist befugt an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Bescheide in Prüfungsangelegenheiten

#### § 5

##### Prüfer und Beisitzer

Die Bewertung der Prüfungen wird in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses vorgenommen.

Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

#### § 6

##### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

Tritt ein Teilnehmer nach der Zulassung zu einer Prüfung mit triftigen Gründen zurück, kann er zu einem späteren Prüfungstermin zugelassen werden.

Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile zulassen.

Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

#### § 7

Bewertung der Leistungsnachweise, der einzelnen Teilprüfungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

Beurteilungen der schriftlichen Leistungsnachweise werden durch folgende Noten ausgedrückt:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.  
 II. Studienordnung

## § 8

### Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für die Weiterbildung zur „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“ Ziele, Inhalte und Verlauf der Weiterbildung.

## § 9

### Studium und Studiendauer

Die Ausbildung umfasst einen Zeitraum von ca. 24 Monaten. Diese verteilt sich wie folgt:

- 240 UE Präsenz Veranstaltungen über 12 Wochenenden, je ein Wochenende pro Monate
- 135 UE E-Learning
- 60 UE Praktikum
- 60 UE eigenes Praxisprojekt
- 80 UE Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit über 50-60 Seiten (exkl. Fotos)
- 30 UE freie Lehr- und Lernzeiten zur persönlichen inhaltlichen Spezialisierung
- 895 UE Selbstlernzeit, Vor-, Nachbereitungs- und Organisationsaufwand

Die gesamte Weiterbildung umfasst somit einen Arbeitsaufwand von 1500 Unterrichtseinheiten (1 Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten); dieses entspricht 60 ECTS (European Credit Transfer System);

Credit Points nach ECTS Grundsätzen sind Leistungspunkte, mit denen der Aufwand „gemessen“ wird.

## § 10

### Ziele der Weiterbildung

Durch die Weiterbildung wird die Qualifikation erworben, Tiere innerhalb der eigenen pädagogischen, therapeutischen oder pflegerischen Arbeit adäquat und zielgerichtet einsetzen zu können.

Die Weiterbildung soll als Ergänzung der eigenen abgeschlossenen Berufsausbildung stehen.

Die Ausbildung vermittelt Sachkenntnisse und Methoden, um die eigene pädagogische, therapeutische oder pflegerische Arbeit durch den Einsatz von Tieren qualitativ zu modifizieren.

Gemäß des aktuellen Lehrplans der ESAAT (Stand 10/2019) werden im Verlauf der Weiterbildung Kenntnisse aus folgenden Bereichen vermittelt:

#### Grundlagen der Mensch-Tier Beziehung

- Modelle der Mensch Tier Beziehung
- Kulturhistorische Entwicklung der Mensch-Tier-Beziehung
- Wirkung von Tieren auf Körper, Seele und Kognition des Menschen und seine sozialen Fertigkeiten

#### Grundlagen und Vertiefung der tiergestützten Therapie

- Geschichte der tiergestützten Therapie
- Abgrenzungen, Definitionen
- Wissenschaftliche Untersuchungen
- Beziehungs- und Prozessgestaltung
- Methoden der tiergestützten Therapie
- Anwendungsfelder tiergestützten Therapie
- Best Practice Beispiel tiergestützter Therapie

#### Aspekte der Projekt- und Organisationsgestaltung

- Projektmanagement
- Organisation von tiergestützter Therapie
- Hygiene- und Risikomanagement
- Rechtliche Grundlagen

#### Psychologie & Pädagogik

- Entwicklungspsychologie
- Psychologische Schulen und ihr Beitrag zur tiergestützten Therapie
- Kommunikation Mensch-Mensch: Gesprächsführung
- Heil- und Sonderpädagogische Aspekte
- Lehr-, Lerntheorie, Methodik und Didaktik

#### Humanmedizinische Grundlagen

- Körperliche und Kognitive Störungen
- Psychische Störungen
- Erste Hilfe beim Menschen

#### Ethische Grundlagen

- Ethik in der Mensch-Tier-Beziehung
- Aspekte des Tierschutzes und Tierrechtes

#### Auswahl- und Ausbildung von Tieren in der Tiergestützten Therapie

- Auswahlkriterien für Tiere in Tiergestützter Therapie
- Ausbildung von Tieren für den therapeutischen Einsatz

#### Veterinärmedizinische und biologische Aspekte

- Ethologische Grundlagen / Verhaltensforschung
- Fachgerechte Tierhaltung für Tiere in tiergestützter Therapie
- Lernverhalten von Tieren
- Erste Hilfe beim Tier

#### Sonstige Themenfelder

- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens
- Präsentations- und Kommunikationsformen
- Konfliktmanagement – Gruppendynamik
- Psychohygiene
- Wege in die Selbstständigkeit / Arbeit als Selbstständige

**->Das Therapietier Hund steht im Vordergrund der Weiterbildung!**

#### § 11

##### Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung gliedert sich in:

- Theorie (Vermittlung von Fachwissen während der Pflichtveranstaltungen)
- Praxis (Praktikum und Praxisprojekt)
- Freie Lehr- und Lernformen (z.B. zur zeitlichen Erweiterung des Praktikums oder über die Pflichtinhalte hinausgehende inhaltliche Vertiefung)
- Erstellen einer wissenschaftlichen Hausarbeit über 50-60 Seiten (exkl. Fotos) zum Thema der tiergestützten Therapie und deren Randbereiche

Eigene Literaturrecherche wird erwartet

Die Initiatoren tragen dafür Sorge, dass diese Ausbildungsinhalte zur Erreichung der in § 10 genannten Ziel von einem interdisziplinären Team qualifizierter Dozenten durch Lehrveranstaltungen und die Vermittlung praktischer Erfahrungen angeboten werden.

## § 12

### Strukturierung

Die Ausbildungsinhalte werden in 12 Wochenendseminaren verteilt über einen Zeitraum von 12 Monaten angeboten. Die Gesamtzahl der Präsenzstunden beträgt 240 Unterrichtseinheiten. Während der Ausbildungszeit ist ein Praktikum bei einer Institution oder in einer Praxis zu absolvieren, die Tiere als Begleiter pädagogischer oder therapeutischer Arbeit einsetzen. Über die Hospitation ist mündlich und schriftlich zu berichten.

## § 13

### Prüfung

Die Voraussetzungen und Modalitäten der Prüfung sind in § 1 bis § 7 (I. Allgemeine Bestimmungen) und § 16 bis § 22 (III. Besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung) dieser Prüfungsordnung geregelt.

## § 14

### Curriculum

Die inhaltliche Ausfüllung der Studienordnung erfolgt in einem Ausbildungscurriculum. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass im Ausbildungscurriculum sämtliche der in § 10 genannten Ziele berücksichtigt sind.

## § 15

### Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt über die Initiatoren der Ausbildung.

### III. Besondere Bestimmungen für die schriftliche Zwischen- und Abschlussprüfung

#### § 16

Prüfungsberechtigung, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Meldung zu den Prüfungen, Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist

1. der Nachweis der Qualifikation für die berufsbegleitende Weiterbildung zur „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“ gemäß § 2,
3. die Teilnahme an mindestens 80 % der Pflichtveranstaltungen
4. die Ableistung einer 60 UE umfassenden Hospitation mit vorgegebener Dokumentation auf dem ausgehändigten Bogen „Dokumentation des Praktikums“, in einem Arbeitsbereich der Tiergestützten Pädagogik oder der Tiergestützten Therapie,
5. die Durchführung eines über 60 UE umfassendes Praxisprojekt mit eigener Dokumentation
6. Eingang der schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeit über 50-60 Seiten (exkl. Fotos) über ein Thema der tiergestützten Therapie und deren Randbereiche
7. Eingang der Prüfungsgebühr in Höhe von 98,00 Euro

#### § 17

Zulassung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 18

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

1. Schriftliche Wissensabfrage über 40 Fragen nach 124 UE Präsenzzeit über den Einsatz, Grundlagen, Methoden, Organisation und Anwendung der Tiergestützten Arbeit.
2. Schriftliche Wissensabfrage über 40 Fragen zum Ende der Präsenzwochenenden über den Einsatz, Grundlagen, Methoden, Organisation und Anwendung der Tiergestützten Arbeit.
3. Bewertung der schriftlichen wissenschaftlichen Hausarbeit über 50-60 Seiten (exkl. Fotos).

#### § 19

Schriftliche Dokumentation des Praktikums und des Praxisprojektes

Die schriftliche Dokumentation soll zeigen, dass der Teilnehmer imstande ist fremde und seine eigene Arbeit, unter den innerhalb der Ausbildung erlernten Aspekten der tiergestützten Aktivitäten, organisieren, durchführen und reflektieren zu können.

Der Einsatz eines Tieres im Rahmen des Praxisprojektes kann frei gewählt werden.

#### § 20

Festlegung des Prüfungsergebnisses der Prüfung, Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Teilnehmer hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

#### § 21

Wiederholung der Prüfung

Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten stattfinden, sofern nicht dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird.

Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

## § 22

## Zertifikat

Nach bestandener Prüfung wird innerhalb von sechs Wochen ein Zertifikat ausgestellt.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ein Zertifikat „Fachkraft für Tiergestützte Interventionen“ verliehen.

## § 23

## Notenschlüssel der Zwischenprüfung

In der Zwischenprüfung können 166 Punkte maximal erreicht werden.

Note 1 – 166 bis 146 Punkten

Note 2 – 145 bis 125 Punkten

Note 3 – 124 bis 104 Punkten

Note 4 – 103 bis 83 Punkten

Note 5 – 82 bis 72 Punkten

Note 6 – ab 71 Punkten

## § 24

## Notenschlüssel der Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung können 189 Punkte maximal erreicht werden.

Note 1 – 189 bis 166 Punkten

Note 2 – 165 bis 142 Punkten

Note 3 – 141 bis 118 Punkten

Note 4 – 117 bis 94 Punkten

Note 5 – 93 bis 70 Punkten

Note 6 – ab 69 Punkten